

Dienstgrade in der Freiwilligen Feuerwehr Sachsen

gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV)

Az: 42 – 1500.10/43
vom 23. Februar 1996
(SächsABl. S. 291)

Auszugsweise

1 Allgemeines

Das Zusammenwirken der Feuerwehren erfordert ihre weitgehend einheitliche Organisation in den Gemeinden sowie eine Zuordnung der Dienstgrade und Funktionen zu den Tätigkeiten in Abhängigkeit von der Dauer der Zugehörigkeit und vom erreichten Ausbildungsstand der Angehörigen der Feuerwehren.

.....

3 Eintritt in die Feuerwehr, Beförderungen

3.1 Neuaufnahmen in die Freiwillige Feuerwehr sowie die Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgen grundsätzlich mit dem Dienstgrad Feuerwehrmannanwärter.

3.2 Beförderungen werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vorgenommen.

3.3 Beförderungen zum Brandmeister und höher sollen im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister erfolgen.

3.4 Beförderungen der Wehrleiter (Gemeindeführer, Ortswehrleiter) werden von den Bürgermeister im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister, in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr vorgenommen. Die Stellvertreter der Wehrleiter sollen im Dienstgrad mindestens eine Stufe unter dem des Wehrleiters stehen.

.....

3.6 Für Beförderungen sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Der Einsatz in einer dem vorgesehenen Dienstgrad zugeordneten Funktion,
- b) die absolvierten Aus- und Fortbildungslehrgänge gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehren an der Landesfeuerweherschule Sachsen (Ausbildungserlass Feuerwehr) vom 5. Dezember 1991 (SächsABl. S. 223), geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung des Ausbildungserlasses Feuerwehr vom 7. Januar 1994 (SächsABl. S. 189),

c) die geleisteten Jahre im Einsatzdienst

.....

3.8 Wechselt ein Angehöriger der Feuerwehr in eine andere Feuerwehr, bleibt ihm der erreichte Dienstgrad erhalten.

Voraussetzungen für Beförderungen siehe Anlage

